



Personalreglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2012
Reglementsänderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2019

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Anstellungen gemäss Abs. 2.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Personalpolitik

Artikel 2

¹ Die Gemeinde richtet ihre Personalpolitik darauf aus, für alle Stellen fachlich kompetente, verantwortungsbewusste, leistungsfähige und einsatzfreudige Mitarbeitende zu gewinnen und zu erhalten.

² Sie schafft die Voraussetzungen für eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter Wahrung der Zuständigkeiten.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Artikel 3

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag und Stellenbeschreibung angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, usw.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Artikel 4

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und regelt diese in einer Verordnung. (Reinigungspersonal, Bademeister, Feuerwehr usw.)

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Probezeit / Kündigungsfristen

Artikel 5

¹ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für Kaderangestellte vier Monate, für die übrigen Angestellten gemäss Obligationenrecht.

² Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden.

³ Während der Probezeit erfolgt die Kündigung durch beide Parteien ohne Begründung. Danach erfolgt die Kündigung durch die Gemeinde in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Artikel 6

¹ Jeder Stelle ordnet der Gemeinderat im Rahmen einer Verordnung einer Gehaltsklasse zu.

² Das Gehaltsklassensystem orientiert sich an der Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern (30 Gehaltsklassen / 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen).

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

Aufstieg

Artikel 7

¹ Ein allfälliger Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Artikel 8

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar und bestimmt die Kaderpersonen.

Kader

Artikel 9

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss

Übrige Stellen

Artikel 10 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Der/die Gemeindepräsident/in kann beigezogen werden.

² Für das Verfahren gilt Artikel 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Artikel 11

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁴ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Artikel 12

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Artikel 13

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Artikel 14

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Kurse

Artikel 15

Das Personal ist berechtigt, Kurse, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, im Rahmen der Budgetkredite zu besuchen.

Weiterbildung

Artikel 16

¹ Der Gemeinderat unterstützt auf Gesuch hin berufsbegleitende Weiterbildung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Die Gemeinde übernimmt die Kurskosten und gewährt Zeitgutschriften.

² Die vorgesetzte Stelle schliesst mit dem Mitarbeitenden eine Ausbildungsvereinbarung ab.

³ Der Mitarbeitende geht dabei folgende Verpflichtung zur Rückerstattung ein:

- Austritt im 1. Jahr nach Abschluss der Ausbildung 100 %
- Austritt im 2. Jahr nach Abschluss der Ausbildung 50 %
- Abbruch der Ausbildung 100 %

Es sind die ausbezahlten Kursgelder sowie die in Anspruch genommenen Zeitgutschriften als Gegenwert (Besoldung ohne Sozialleistungen und UVG, inklusive Pensionskassenbeitrag) zurückzuerstatten

Unfallversicherung

Artikel 17

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für Nichtberufsunfälle können teilweise den Versicherten auferlegt werden; der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Taggeldversicherung	Artikel 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, können die Prämien teilweise den Versicherten auferlegt werden; der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
Pensionskasse	Artikel 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	Artikel 20 Das Personal hat ausserhalb der Arbeitszeiten Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Sitzung wird zusätzlich der Arbeitszeit angerechnet.
Jahresentschädigungen, Spesen	Artikel 21 Die Jahresentschädigung Gemeinderat wird in Anhang I geregelt. Alle übrigen Entschädigungsfragen wie Sitzungsgelder, Spesen für Behörden und Personal, Pikettzulagen Winterdienst, Zeitgutschriften für Nachtarbeit, Verdankungen, Dienstaltersgeschenke, Behörden- und Personalanlässe und dergleichen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
Ferienübertrag, Überstunden	Artikel 22 Den Übertrag von Ferien ins neue Kalenderjahr sowie das Kumulieren von Überstunden regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
Weitere Bestimmungen	Artikel 23 Im Übrigen gelten die Personal-Bestimmungen der Kantonalen Gesetzgebung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 24 Dieses revidierte Reglement mit dem Anhang tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Das vorliegende Personalreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist an der Gemeindeversammlung vom 18.06.2012 angenommen worden	

2513 Twann, 02.07.2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann-Tüscherz, 2.07.2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Teilrevision

Die Teilrevision des vorliegenden Personalreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung am 25.11.2019 angenommen worden.

Angepasst wurden der Artikel 6 und die Artikel 21 – 24. Weiter erfolgte eine Reduzierung der bislang drei Anhänge auf einen Anhang, indem diverse Personalfragen neu in einer Verordnung geregelt werden.

2513 Twann, 26.11.2019

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende revidierte Reglement ist dreissig Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz vom 19.12.2019 bis 20.01.2020 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann-Tüscherz, 21.01.2020

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anhang I

Jahresentschädigungen und fixe Spesen

1. Behördenmitglieder und Personal

Entschädigungsansätze

Fixum	Gemeindepräsident	Fr. 18'000.00
	Vizepräsident	Fr. 9'000.00
	Gemeinderatsmitglied	Fr. 7'000.00
	Spesenpauschale Gemeinderat	Fr. 600.00
	Spesenpauschale Kommissionsmitglieder und Tagesschulleitung für Telefon, Porti, Drucker, Internet	Fr. 300.00 *

Das Fixum deckt folgende Arbeiten/Repräsentationen:

- Aktenstudium
- Vorbereitung für Gemeinderats-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen
- Teilnahme an
 - Gemeindeversammlungen
 - Jungbürgerfeier
 - 1. Augustfeier
 - Öffentliche Anlässe wie z.B. Radio-/Fernsehauftritte in Twann-Tüscherz
 - Bürositzungen mit der Verwaltung

* Die jährliche Spesenpauschale wird nur an Kommissions- und Ausschussmitglieder entrichtet, die entweder Zugang zum Intranet haben und ihre Unterlagen selber zusammenstellen müssen oder – wie beispielsweise die/der leitende AmtsinhaberIn des Abstimmungs- und Wahlausschusses – besondere Aufwände haben.